

2540 065

IV ZB 630/65

in der Entschädigungssache

der Frau Colina J [REDACTED] - S [REDACTED],
[REDACTED], H [REDACTED] R [REDACTED] H [REDACTED], I [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Januar 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die ausssergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Schluss: §

Die Klägerin hat nach dem Bürgerg. Entschädigungsansprüche für Schaden am Leben ihres ersten Ehemannes gestellt und sich hierbei als Witwe bezeichnet, obwohl die Ehe bereits 1933 geschieden war. Sie hat bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil eingelegte sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung auf § 7 Abs. 1 BGG gestützt.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde wirft die Frage auf, ob sich die Entschädigungsbehörde in Fällen, in denen ein Entschädigungsberechtigter Ansprüche geltend mache, die nach einer früheren Fassung des BGG unberechtigt gewesen wären, jetzt aber begründet seien, für die früheren, angeblich unbegründeten Angaben des Antragstellers auf § 7 BGG berufen könne. Diese Frage ist zu bejahen. Denn nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGG 1956, 214 Nr. 30) genügt es für die Versagung eines Entschädigungsanspruchs sogar, wenn der Verfolgte überhaupt irgendwann einmal unwahre Angaben gemacht hat, um irgendwelche Entschädigungsleistungen zu erlangen, so dass nicht einmal Ursächlichkeit dieser falschen Angaben für die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch verlangt wird.

Die Rüge der sofortigen Beschwerde gemäss § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG geht fehl, weil die von ihr angeführte Entscheidung RzB 1962, 215 Nr. 11 nicht vom Bundesgerichtshof, sondern vom Kammergericht erlassen worden ist.

Soweit die sofortige Beschwerde sich gegen die Nichtvernehmung des Korrespondenzanwalts Dr. G. in F. durch das Berufungsgericht wendet, erhebt sie eine Rüge hinsichtlich der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Auch hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 -, LM Nr. 13 zu § 219 BGG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BGG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich hierbei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BfG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim